

An den
Landkreis Osterholz -
Herrn Landrat Bernd Lütjen
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Fraktion im Kreistag Osterholz

Erika Simon
Am Sande 4
28865 Lilienthal
Tel.: 04792 954527
Mobil: 0172 8033646
Mail: erika.simon@gruene-lilienthal.de

Lilienthal, 27.3.2023

Schuleingangsuntersuchung; Antrag für die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz am 25.4.2023

Sehr geehrter Herr Landrat Lütjen,
die Fraktion Grüne/UWG beantragt:

Die Verwaltung stellt die Erhebung von Daten im Vorfeld einer Schuleingangsuntersuchung, den Ablauf einer solchen Untersuchung sowie den anschließenden Datentransfer an Schulen umfassend und unter Berücksichtigung der in der Begründung formulierten Fragen dar.

Begründung:

Ca. anderthalb Jahre bevor ein Kind eingeschult wird, setzt sich der Landkreis Osterholz mit dessen Erziehungsberechtigten in Verbindung. Das Schreiben des Landkreises, in dem auf die Aufgabe des Gesundheitsamts hingewiesen wird, der aufnehmenden Schule eine Empfehlung zur Schulfähigkeit des Kindes abzugeben, wirft bei vielen Erziehungsberechtigten Fragen zu den auszufüllenden Fragebögen als auch zur Schuleingangsuntersuchung selbst auf. Einige dieser Fragen werden im Folgenden gebündelt. Die Antworten hierauf können helfen, das Verfahren transparent darzustellen und Unsicherheiten auf Seiten der Erziehungsberechtigten zu beseitigen.

Fragen:

1. Fragen zum „Elternfragebogen Schuleingangsuntersuchung“ (Fragebogen 1)

Mit Fragebogen 1 werden personenbezogene Daten zum schulpflichtigen Kind, zu seiner vorschulischen Erziehung, Geburt und ersten Entwicklung, Gesundheit und weiteren Entwicklung, Kinder-/Hausarzt, mit im Haushalt lebenden Geschwistern/Kindern sowie zur Lebenssituation des Kindes erhoben. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten von Geschwistern und der Erziehungsberechtigten erhoben.

- Gibt es Empfehlungen des Landesgesundheitsamts für einheitliche fachliche Anforderungen für die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen (vgl. 5 Abs. 2 Satz 5 NGöGD)? Wenn ja, orientiert sich der Landkreis an den Empfehlungen? Wenn nein, warum nicht?

- Handelt es sich um einen standardisierten Fragebogen?
- Welchen Zwecken dient die Erhebung der Daten?
- Müssen die Erziehungsberechtigten die Fragen 1-6 beantworten?
- Die Schuleingangsuntersuchung dient der Erkennung „gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die Schulfähigkeit zu beeinflussen“ (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NGöGD). Im Fragebogen wird nach der „Nationalität“ des Kindes und der Eltern gefragt. Worin liegt der Bezug dieser Frage zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen?
- Es wird nach den Umständen der Geburt eines Kindes gefragt. Welche Bedeutung hat der Umstand, dass eine Spontangeburt, ein Kaiserschnitt oder eine Geburt mit Saugglocke oder Zange vorlag, für die Schulfähigkeit eines Kindes?
- Es wird nach der „Lebenssituation“ des Kindes gefragt. Wie viel Zeit steht in dem Gespräch für diesen Punkt zur Verfügung?
- Begründet wird die Abfrage des Schulabschlusses, der Berufsausbildung und der Erwerbstätigkeit von Mutter und Vater damit, dass die Empfehlungen des Gesundheitsamtes zur Förderung des Kindes optimal auf das Umfeld abgestimmt werden können. Ist dem Gesundheitsamt das fachliche Problem des „Implicit Bias“ bekannt und welche Maßnahmen werden gegebenenfalls dagegen ergriffen?
- Die Angaben zum Schulabschluss usw. sind freiwillig, worauf hingewiesen wird. Sogleich wird angeboten, in einem persönlichen Gespräch einzelne Fragen, die Erziehungsberechtigte nicht beantworten möchten, zu besprechen. Werden mündliche Angaben der Erziehungsberechtigten sodann dokumentiert und an die Schulleitung weitergegeben?
- Am Ende des Fragebogens 1 heißt es: „Die Angaben in dem Vordruck werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes (DSG) verarbeitet und gespeichert.“ Wo werden die Daten gespeichert? Für wie lange werden die Angaben gespeichert? Wie werden die Daten vor dem Zugriff Unbefugter geschützt? Können die Erziehungsberechtigten Einblick in die Dokumentation nehmen?

2. Fragen zum Fragebogen „Stärken und Schwächen (SDQ)“ (Fragebogen 2)

Einleitend zu Fragebogen 2 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfragten Verhaltensweisen in der Regel nicht die Schulfähigkeit beeinflussen. Dementsprechend sind die Erziehungsberechtigten und die Kinder nicht gem. § 56 Abs. 1 Satz 2 NSchG verpflichtet, die für Schuleingangsuntersuchungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Angaben folgt erst am Ende des Fragebogens in kleinerer Schrift als die Einleitung, nachdem die Erziehungsberechtigten zunächst gebeten werden, zu überprüfen, ob sie alle Fragen beantwortet haben. Es fehlt zudem eine Zeile, in der das Einverständnis mit der Weitergabe der Erhebung an die Schulleitung erklärt werden kann.

- Worin liegt der Hintergrund dieser Formulargestaltung?
- Die Überschrift zu Fragebogen 2 enthält den Klammerzusatz „(SDQ)“. SDQ ist die Abkürzung für ein Verfahren zur Erfassung psychischer Probleme bei Kindern und Jugendlichen (**S**trengths and **D**ifficulties **Q**uestionnaire) und wird zur Diagnostik von ADHS und anderen psychischen Störungen verwendet. Wer wertet die Fragebögen aus? Wie erfolgt die Auswertung? Wer wird von den Ergebnissen der Auswertung informiert?
- Wie viel Zeit wird für die Auswertung der einzelnen Fragebögen aufgewandt und welche Qualifikationen hat die Person, z. B. Kinderarzt/ärztin, Kinderpsychologe/-psychologin, die die Auswertung vornimmt?
- Der Fragebogen 2 enthält keine Möglichkeit, sich mit der Weitergabe der „Befunde“ an die Schulleitung einverstanden zu erklären. Wird die Einverständniserklärung am Ende des Fragebogens 1 auch als Einverständnis gewertet, den Fragebogen 2 an die Schulleitung weiterzugeben?

3. Fragen zur Schuleingangsuntersuchung

- Welche Untersuchungen werden zu welchem Zweck im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung an einem Kind durchgeführt?
- Wird hierbei mit dem standardisierten Verfahren SOPESS (Sozialpädiatrische Entwicklungsscreening für Schuleingangsuntersuchungen) gearbeitet? Wenn ja, wird das im Landkreis Osterholz angewandte SOPESS Eltern im Vorhinein zur Verfügung gestellt?
- Gem. § 56 Abs. 2 NSchG dürfen die Kinder im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung über die persönlichen Verhältnisse ihrer Erziehungsberechtigten befragt werden, wenn ihre Leistung und ihr Verhalten dies nahelegen und die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung erteilt haben. Welche „Leistungen“ und welches Verhalten legen eine Befragung des Kindes nahe? In welchem Zusammenhang erteilen Erziehungsberechtigte hierzu ihre Einwilligung?
- Das Nds. Landesgesundheitsamt führt in seinem Bericht „Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen 2023“¹ (S. 3) mit, dass als Folge der Corona-Pandemie in den Einschulungsjahrgängen 2020, 2021 und 2022 Kinder eingeschult wurden, die keine oder keine vollständige Schuleingangsuntersuchung erhalten haben. Hat das Osterholzer Gesundheitsamt die Schuleingangsuntersuchungen vollständig durchführen können?

4. Fragen zum Umgang mit den Untersuchungsergebnissen

- Der aufnehmenden Schule werden von Gesetzes wegen nur die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt (§ 5 Abs. 2 NGöGD). Welche Untersuchungsergebnisse sind für die Schulfähigkeit bedeutsam (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 4 NGöGD) und werden daher – unabhängig von einer etwaigen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten – an die Schulleitung weitergegeben?
- Wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt, welche Informationen die Schule und wer konkret erhält und welche Personen im Anschluss auf die Daten zugreifen können?
- In welcher Form unterstützt das Gesundheitsamt die Schulleitungen? Werden sie zu Fragen der Integration und Inklusion, durch Vorträge bei Elternabenden oder zu sonstigen gesundheitlichen Fragen unterstützt?
- Besteht ein Austausch zwischen den Schulärzten einerseits und Kinderärzten und Hausärzten andererseits?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen im Voraus und freundliche Grüße



¹ <https://www.nlga.niedersachsen.de/seu/seu-200115.html>